

**OBERLANDESGERICHT
Frankfurt am Main**

**4. Senat für Familiensachen
Die Geschäftsstelle**

Handwritten signature

Oberlandesgericht, 60256 Frankfurt am Main

Herrn Rechtsanwalt
Manfred Müller
Alsfelder Str. 47
35305 Grünberg

Geschäftsnummer:
4 WF 17/23
Bitte stets angeben!

EINGEGANGEN

08. Feb. 2023

Frankfurt am Main, 8. Februar 2023

Dienstgebäude: Zeil 42,
60313 Frankfurt am Main
Nachbriefkasten: Gerichtsstraße 2
☎ **Vermittlung:** (069) 1367-01
☎ **Durchwahl:** 069 1367-2095
Telefax: 069 / 1367 2976

Ihr Zeichen: Umgang eA Kate (22/123)

Bitte senden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies aus Gründen der Fristwahrung erforderlich ist.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Familiensache

betreffend den Umgang mit

übersende ich das/die anliegende(n) Schriftstück(e) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Dönges, Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

- Beglaubigte Abschrift -

4 WF 17/23

621 F 986/22 Amtsgericht Wetzlar



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend den Umgang mit

Beteiligte:

1.

wohnhaft:

2. Rechtsanwältin Claudia Rieder, Im Borngrund 24, 35606 Solms,
Geschäftszeichen: Mattison

Verfahrensbeiständin,

3. Dr. phil.

Mutter und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Manfred Müller, Alsfelder Str. 47, 35305 Grünberg,
Geschäftszeichen: Umgang (22/123)

4.

Vater,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

5. Lahn-Dill-Kreis, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar,
Geschäftszeichen: 32.1.34.33162/9144

hier: Ablehnungsgesuch

hat der 4. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schweppe als Einzelrichterin auf die sofortige Beschwerde der Mutter vom 23.01.2023 gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Wetzlar vom 05.01.2023 am 7. Februar 2023 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert.

Das Ablehnungsgesuch gegen Richterin am Amtsgericht Wagner wird für begründet erklärt.

Gründe:

I.

Mit ihrer am 23.01.2023 beim Amtsgericht eingegangenen sofortigen Beschwerde wendet die Beschwerdeführerin sich gegen die Zurückweisung ihres gegen Richterin am Amtsgericht Wagner wegen Besorgnis der Befangenheit gerichteten Ablehnungsgesuchs.

Das vorliegende Verfahren betrifft die Regelung des Umgangs der Mutter mit der aus der Ehe der Kindeseltern hervorgegangenen Tochter K im Wege der einstweiligen Anordnung.

Betreffend die Regelung der elterlichen Sorge und den Umgang für die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder

sind bzw. waren beim Amtsgericht – Familiengericht – Wetzlar weitere Verfahren anhängig. Ebenfalls anhängig ist unter dem AZ 621 F 269/22 S ein Scheidungsverfahren.

Im unter dem AZ 621 F 1246/21 SO anhängigen Hauptsacheverfahren erhob das Gericht Beweis zur Regelung der elterlichen Sorge und Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Erziehungsfähigkeit beider Eltern durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Die Mutter wirkte an der Begutachtung nicht mit und lehnte die Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Mit Anschreiben vom 12.09.2022, Eingang beim Amtsgericht am 16.09.2022, legte die Sachverständige das Gutachten im Hauptsacheverfahren vor. Dem Anschreiben beigefügt war ein Hinweis mit folgendem Wortlaut:

„Das Gutachten zunächst unbedingt der zuständigen Richterin vorlegen und auf richterliche Anordnung warten, dies an die Eltern weiterzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sobald das Gutachten vorliegt, eine erhebliche Belastungsreaktion der Mutter, vor allem angesichts der Angaben Kates gegenüber der Sachverständigen, erwartet werden muss, dessen möglicherweise gravierende Folgen für Kate durch die Sachverständige nicht einschätzbar sind.“

Nach Eingang des Gutachtens im Hauptsacheverfahren eröffnete die Richterin am 16.09.2022 ein Verfahren der einstweiligen Anordnung ein (621 F 854/22 EASO) und entzog mit Beschluss vom 16.09.2022 wegen Dringlichkeit ohne mündliche Erörterung der Mutter die elterliche Sorge für das Kind vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache und übertrug die elterliche Sorge auf den Antragsteller zur alleinigen Ausübung. Zum weiteren Vorgehen der Richterin, das Gegenstand der Befangenheitsgesuche in den Sorgerechtsverfahren ist, wird auf die Verfahrensakten 621 F 1246/21 SO und 621 F 854/22 EASO Bezug genommen.

lebt derzeit in der Obhut des Vaters. Umgang mit der Mutter findet nicht statt.

Das vorliegende Verfahren wurde auf Anregung der Mutter mit Schriftsatz vom 24.10.2022 eingeleitet mit dem Ziel, eine Umgangsregelung zu erreichen.

Mit Schriftsatz vom 28.11.2022 stellte der Verfahrensbevollmächtigte der Mutter nach Einsetzung eines Verfahrensbeistands und Bestimmung eines Termins zur Kindesanhörung und zur Erörterung in der Sache und Anhörung der Kindeseltern durch die abgelehnte Richterin klar, dass die Anträge auf Ablehnung von Richterin am Amtsgericht Wagner wegen Besorgnis der Befangenheit in den Sorgerechtsverfahren weiteren Verfahren sich auch auf das vorliegende Verfahren beziehen und verwies zur Begründung auf die zu den Verfahrensakten 621 F 1246/21 SO, 621 F 854/22 EASO und 621 F 269/22 S eingereichten Schriftsätze.

Unter dem 01.12.2022 gab die abgelehnte Richterin eine dienstliche Erklärung ab, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Mit Beschluss vom 05.01.2023, auf dessen Begründung Bezug genommen wird und welcher dem Verfahrensbevollmächtigten der Mutter am 09.01.2023 zugegangen ist, wurde das Befangenheitsgesuch zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich die Mutter mit ihrer am 23.01.2023 eingegangenen sofortigen Beschwerde, auf deren Inhalt verwiesen wird.

II.

Die gem. § 6 Abs. 2 FamFG i.V.m. §§ 576 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Mutter ist begründet und führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Dies muss ein Grund sein, der den ablehnenden Beteiligten bei vernünftiger Betrachtung und Würdigung aller Umstände befürchten lassen muss, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber und werde deshalb nicht unparteiisch entscheiden. Maßgeblich ist nicht, ob der Richter sich befangen fühlt oder tatsächlich befangen ist, sondern ob aus der Sicht einer objektiv und vernünftig urteilenden Partei die Besorgnis besteht, der zur Entscheidung berufene Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch gegenüber (MüKoZPO/Stackmann, 6. Aufl. 2020, ZPO § 42 Rn. 4; Zöller/Vollkommer, 34. Aufl. 2022, § 42 ZPO Rn. 9 mwN).

Wie in den Beschlüssen vom heutigen Tag zu den Verfahren 621 F 1246/21 SO (4 WF 4/23), 621 F 854/22 EASO (4 WF 5/23) und 621 F 269/22 S (4 WF 6/23), auf deren Inhalt verwiesen wird, ausgeführt, ergeben sich aufgrund der Verfahrensführung im Zusammenhang mit dem Erlass der einstweiligen Anordnung vom 16.09.2022 durch die Einschränkung der Beteiligtenrechte der Mutter und den Anschein fehlender Neutralität durch eine unmittelbare Kontaktaufnahme der abgelehnten Richterinnen zum Vater Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit, die bei zusammenfassender Würdigung - auch aus Sicht eines objektiven und vernünftigen Dritten - die Besorgnis der Befangenheit begründen.

Dabei greift die auf dem Vorgehen im Verfahren 621 F 854/22 EASO (5 WF 5/23) beruhende Ablehnung nicht nur auf das Hauptsacheverfahren zur elterlichen Sorge 621 F 1246/21 SO (4 WF 4/23) durch, sondern rechtfertigt auch die Ablehnung im vorliegenden Verfahren, das auf die Regelung des Umgangs der Mutter mit e im Wege der einstweiligen Anordnung gerichtet ist. Zwar führt eine erfolgreiche Ablehnung in einem anderen Verfahren nicht in jedem Fall dazu, dass auch in weiteren Verfahren mit denselben Beteiligten die Besorgnis der Befangenheit begründet ist. Ein Fortwirken bzw. Übergreifen der Ablehnungsgründe ist jedoch anzunehmen, wenn die erfolgreiche Ablehnung auf Voreingenommenheit gegen die Person des Ablehnenden gestützt war (KG FamRZ 2016, 995-997 m.w.N.) und mehrere Verfahren gleichzeitig anhängig sind. Bei einem solchen engen Zusammenhang ist aus Sicht des betroffenen Verfahrensbeteiligten Grund zu der Annahme gegeben, dass sich die für ihn nachteilige Verfahrensführung auch auf die weiteren gleichzeitig oder zeitnah anhängigen Verfahren auswirkt (vgl. OLG

Brandenburg, FamRZ 2017, 1763; OLG München, Beschluss vom 07.02.2014, 4 WF 1768/13, zitiert nach juris). Für die beiden die elterliche Sorge der gemeinsamen Kinder der Beteiligten betreffenden und das vorliegende den Umgang betreffende Verfahren ist ein solch enger Zusammenhang offensichtlich. Wie im Verfahren 4 WF 6/23 ausgeführt, wäre es für die Mutter nicht nachvollziehbar, dass eine Richterin, die ihr gegenüber in anderen Verfahren als voreingenommen gilt, in einer gleichzeitig anhängigen Familiensache weiterhin zuständig wäre (vgl. OLG Brandenburg, FamRZ 2017, 1763). Der Ausschluss wegen Besorgnis der Befangenheit in den Verfahren betreffend die elterliche Sorge greift daher auch auf das vorliegende Verfahren zum Umgang durch.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die Kosten des erfolgreichen Beschwerdeverfahrens sind solche des Rechtsstreits (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 46 Rn. 22; KG Beschl. v. 11.8.2022 – 10 W 79/22, BeckRS 2022, 37382 Rn. 15, beck-online).

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung aufweist noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordern (§§ 6 Abs. 2 FamFG, 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Dr. Schweppe
Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Dönges, Susanne Elfriede
Elisabeth
am: 08.02.2023 13:54

